

# Intersexuelle Menschen e.V.

Lucie Veith, 1. Vorsitzende  
21629 Neu Wulmstorf, Postweg 11  
vorstand@intersexuelle-menschen.net



Sehr geehrter Herr Prof. Schmidt-Jortzig, sehr geehrte Mitglieder des Ethikrats, meine sehr geehrten Damen, Herren und Hermaphroditen,

ich bedanke mich im Namen des Bundesverbandes Intersexuelle Menschen e.V.<sup>1</sup> und der angeschlossenen Selbsthilfegruppen<sup>2</sup>, für die Aufnahme des Dialogs zur Verbesserung der unerträglichen Lebenssituation intersexueller Menschen in Deutschland durch den Deutschen Ethikrat. Wir möchten die Verantwortlichen des Deutschen Ethikrates jedoch bitten zukünftig auch die anderen Vertreter intersexueller Menschen wie den IVIM<sup>3</sup> und weitere zu beteiligen und einzuladen.

Meinen **Vorredner**innen danke ich dafür, dass sie bereits deutlich gemacht haben, dass der Staat, **allen** Menschen, auch solchen mit einer körperlichen Varianz, die grundrechtlichen Werte von Ordnung und Schutz zu gewährleisten hat. **Ziel** dieser Veranstaltung kann es nur sein, dass auch intersexuell klassifizierte Menschen in den Genuss dieser Rechte und des grundrechtlich garantierten Schutzes kommen.

Wir alle können es nicht zulassen, dass in unserem Land, Menschen jeden Alters, besonders Säuglinge und Kleinkinder mit körperlichen Varianten, ohne informierte Einwilligung, kastriert, genital beschnitten, jeder selbstbestimmten Persönlichkeit und Entwicklung beraubt- asexualisiert werden.

Es ist schön, dass die Bundesrepublik Deutschland es sich zur Aufgabe gemacht hat und es fördert, dass jeder Mensch, nach seinen individuellen körperlichen und seelischen Fähigkeiten und Möglichkeiten und soweit als möglich frei von Beeinträchtigungen durch Andere, sich im Rahmen der staatlichen Ordnung selbstbestimmt entwickeln und an seinem Leben wachsen dürfen soll.

Die von Deutschland ratifizierten UN- Menschenrechtsverträge unterstreichen diese großen Ziele und machen diese zum Bestandteil unserer Rechtsordnung.

Lassen Sie uns heute einen entscheidenden Schritt tun, indem wir hier die medizinisch nicht notwendigen Eingriffe an intersexualisierten Menschen entschieden verurteilen und die staatliche Ordnung auch für intersexuelle Menschen einfordern.

Trotz aller körperlicher, seelischer, rechtlicher und soziologischer Eingriffe ist es bei Menschen mit intersexualisiertem Status, in der nun seit 60 Jahren dauernden Experimentierphase des solidarisch finanzierten medizinischen Betriebs, nicht möglich gewesen deren Persönlichkeit, ihr „Sein“ auszulöschen und durch eine andere, gesellschaftlich angeblich adäquate, zu ersetzen.

---

<sup>1</sup> Intersexuelle Menschen e.V., Vereinsregisternummer: VR 18280 Amtsgericht Hamburg, [www.intersexuelle-menschen.net](http://www.intersexuelle-menschen.net)

<sup>2</sup> Selbsthilfe xy-frauen, [www.xy-frauen.de](http://www.xy-frauen.de), Selbsthilfe IM [info@intersexuelle-menschen.de](mailto:info@intersexuelle-menschen.de)

<sup>3</sup> IVIM, [www.intersexualite.de](http://www.intersexualite.de)

Es ist moralisch und ethisch nicht hinnehmbar, wenn die, von Demütigung, Traumatisierung, Entrechtung, Gesundheitsschäden und sexueller Fremdbestimmung gekennzeichneten, katastrophalen individuellen Folgen dieser Menschenversuche fachlich als „kosmetisch hervorragende Ergebnisse“ gefeiert werden und der Bundesregierung die tatsächlichen Konsequenzen unbekannt zu sein scheinen, obwohl ihnen die Ergebnisse ihrer selbst finanzierten Untersuchungen und die Stimmen der Intersexbewegung und der UN-Schattenberichterstatter bekannt sind.

Es ist ein durch nichts zu rechtfertigender zynischer falscher Freundschaftsdienst am Staat, seiner Rechtsordnung, an der Gesellschaft, der Solidargemeinschaft und den Betroffenen, wenn behauptet wird, dass Menschen, damit sie überhaupt in dieser Gesellschaft leben können und als Schutz vor Diskriminierung, wegen ihrer körperlichen Varianz, -mensenrechtswidrig-, körperlichen, seelischen, rechtlichen und soziologischen Eingriffen ausgesetzt werden müssen, obwohl die Eingriffe von Betroffenen gerechtfertigter Weise als Folter empfunden werden.

Was ist das für eine Logik, dass ein Staat, der sich dem möglichst umfassenden Schutz der Entwicklung und Existenz des selbstbestimmten Individuums vielfältig verpflichtet hat, es zulässt, dass die körperliche und seelische Vielfalt menschlicher Gemeinschaft, unter dem gewaltsamen Missbrauch von Heilmitteln, zum völligen Verlust des selbstbestimmten Lebens führt?

An welchen Grenzen endet dieses Tun und Zulassen?

Welche realen Tatsachen, außer der bloßen Annahme dass „die Gesellschaft zum menschenwürdigen Umgang mit intersexuellen Menschen unfähig sei“, rechtfertigt noch, diese gewaltsamen medizinischen Geschlechtsnormierungen?

Fängt die Inanspruchnahme des Menschseins, der uneingeschränkt Genuss der Menschenrechte und das geschlechtliche Sein, im gesellschaftlichen Kontext der Geschlechtsidentität, erst mit der Fähigkeit des Penetrierens oder des „penetriert werdens“ an?

Beginnt das Ende des „Mannseins“ mit der Kastration und der Abwesenheit von Testosteron und der unwiderrufliche Anfang des „Frausein“ erst mit der Kastration der Hoden und der Gegenwart von Östrogen oder durch eine penetrierbare Scheide?

Ist das Recht auf körperliche Selbstbestimmung, eine selbstbestimmte Sexualität, geschlechtliche Existenz und eine eigene Persönlichkeit, von der Größe und der Interpretation des äußeren Genitals durch Andere abhängig?

Wer wurde durch wen, aufgrund welcher moralisch, ethisch gerechtfertigter Gesetze, dazu ermächtigt, Menschen mit intersexuellen Merkmalen, willkürlich und nach Gutdünken, jegliches Recht auf eine eigene geschlechtliche Entwicklung, Konstitution und selbstbestimmte Identität, wegzunehmen und durch irgendwas anderes zu ersetzen?

Die Fragestellung des Deutschen Ethikrates in diesem Zusammenhang zum „**Anderssein**“, ist nicht zu verstehen und nicht nachvollziehbar, da nicht nachgewiesen ist dass wir von Anfang an überhaupt „**Anders**“ sind oder woran der Ethikrat unserer „**Anderssein**“ überhaupt festmachen will...?

Solches kann von uns deutlich erst für die Zeit nach den Eingriffen erkannt werden. Es geht hier um die Wahrung des Rechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit, nicht um die Rechtfertigung der Missachtung des Rechtes.

Ich stelle deshalb deutlich klar, dass man uns nicht als **andersartige** Objekte, deren funktionaler Zweck sich beliebig, durch medizinische Manipulation der „Hardware“, des Leibes, und medikamenteninduzierte psychosoziale Veränderung der Software, des Geistes und der Psyche, anpassen lässt. Es ist somit auch keine Frage wie weit wir zerlegt werden und neu zusammengesetzt müssen, damit, -WIR- die körperlich und mental Manipulierten nichts davon merken und die Gesellschaft mit ihrer Politik damit zur moralischen und ethischen Rechtfertigung gelangt.

Jedenfalls hat die Politik heute die **Verpflichtung** sicherzustellen, dass den mehreren 10.000 Opfern alle vorhandenen rechtstaatlichen Mittel und Instrumentarien zugänglich sind und dafür zu sorgen, dass diese Menschenversuche in Graubereich des Rechtsstaates enden.

Vor etwa einem Jahrzehnt haben die Opfer begonnen sich gegen diese, mit keiner Rechtsauffassung zu vereinbarenden, medizinischen Praxis zur Wehr zu setzen. 2009 hat der UN – Ausschuss sich, mit dem von uns eingereichten Parallelbericht zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) beschäftigt und uns zugestimmt, dass

**1. der Diskriminierungsschutz für alle Menschen gilt und**  
**2. ich zitiere „Kein Mensch darf ohne seine informierte Zustimmung in ein Geschlecht gezwungen werden“.** -

Dies gilt auch für Kinder.

Warum gelten das Grundrecht und die Menschenrechte nicht für Menschen mit intersexuellem Status?

Wenn dieser Rechtsstaat solches zulässt oder ignoriert, sich bei seinen Ermittlungen nur auf die Angaben der Schädiger verlässt oder die Staatsorgane sich hinsichtlich geltend gemachter Schädigungen ausschließlich auf die Beurteilung durch die Schädiger beruft oder seinen grundrechtlichen Minimalschutzpflichten nicht nachkommt, so sprechen Menschenrechtsexperten zu recht bei den so Geschädigten von „Opfern staatlicher struktureller Gewalt“.

Nach der Rechtsauffassung der durch mich vertretenen intersexuell geborenen Menschen werden ihnen Rechte und grundrechtlicher Mindestschutz und grundlegende Menschenrechte verwehrt.<sup>i</sup>

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die Fragen des Ethikrates im Kontext unserer Lebensrealität, so nicht verstehen können. Zehn Minuten Vortragszeit und die Fragestellungen des Ethikates reichen nicht aus 60 Jahre medizinische Eingriffe an intersexuellen und anderen Menschen mit genitalen Varianzen aufzuarbeiten. Ich vertraue jedoch darauf, dass dieses Zusammentreffen nicht das Letzte war und dass der dringende Handlungsbedarf erkannt wurde und zu schnellen Ergebnissen führt. Ich verweise hier noch einmal auf unsere Forderungsliste und den CEDAW-Schattenbericht.

Gut gemeinte Bekundungen und ethische Leitlinien reichen nicht aus, die Kinder wirksam zu schützen, wie die Eingriffe und Kastrationen der letzten Jahre beweisen. Stoppen Sie jetzt die Genitalzerstörungen intersexuell geborener Kinder. Lassen wir nicht zu, dass die Schöpfung auf die Genitalfunktion reduziert wird. Gestatten Sie mir zum Schluss noch einen persönlichen Appell: Verhindern Sie bitte bei jeder Empfehlung, die sie hier aussprechen, dass den Biographien der intersexuellen Überlebenden der Menschenversuche eine weitere Demütigung hinzu gefügt wird.

Vielen Dank.

---

## <sup>i</sup> **Artikel 1**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

## **Artikel 2**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

## **Artikel 3**

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.